

Hochschulanzeiger

Nr. 30 / 2008 vom 06. Juni 2008

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Jens Leichsenring
Tel.: 040/42875-9040

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18.07.2001, zuletzt geändert am 06.07.2006 (HmbHG) in Verbindung mit § 16 Absatz 7 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 01.09.2004, zuletzt geändert am 30.06.2006

Im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, in geeigneter Weise bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 2 Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotoxikologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 29. Mai 2008
- 8 Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik vom 05. Juni 2008
- 10 Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Media Systems vom 05. Juni 2008
- 12 Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Bachelorstudienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 05. Juni 2008
- 14 Personalveränderungen an der HAW Hamburg

**Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung
des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(University of Applied Sciences)
vom 29. Mai 2008**

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 29. Mai 2008 nach § 108 Absätze 1 Satz 3 und 4 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (Hmb GVBl. S. 192) die vom Fakultätsrat am 10. April 2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ befristet bis zum 28. Februar 2009 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang Ökotrophologie ist ein praxisorientiertes, berufsqualifizierendes Studium auf wissenschaftlicher Basis. Er verknüpft natur-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fächer und vermittelt die Qualifikation zur selbstständigen Bearbeitung von Fragestellungen. Das Studium befähigt zur Planung und Rationalisierung von Arbeits- und Produktionsabläufen im Lebensmittelbereich, zur Beratung in Ernährungsfragen, zur Vermittlung von Verbraucherinformationen sowie zum Entwickeln und Prüfen von Lebensmitteln, Geräten und Herstellverfahren, zum Marketing einschlägiger Produkte und zur Organisation von Dienstleistungen. Aufgrund des interdisziplinären Charakters des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen ganz besonders geeignet, an den Schnittstellen unterschiedlicher Dienstleistungs- und Produktionsbereiche tätig zu werden. Im Hauptstudium werden folgende Wahlpflichtbereiche (Profilbereiche) zur Schwerpunktbildung angeboten:

- A) Ernährung, Gesundheit, Beratung
- B) Lebensmittel, Produktentwicklung, Marketing
- C) Dienstleistungsmanagement und Technologie

Berufliche Tätigkeitsfelder der Bachelor of Science in Ökotrophologie sind Ernährungsberatung, Gemeinschaftsverpflegung, Geräteindustrie, Hauswirtschaft, Lebensmittelindustrie, Lehre und Wissenschaft, Marktforschungs-, Marketing- und PR-Agenturen, Pharmaindustrie, Verbände, Verbraucherberatung, Verlage.

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1 Allgemeine Bestimmungen	5
§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses	5
§ 3 Lehrangebot	5
§ 4 Praktikum	9
§ 5 Bachelorarbeit.....	9
§ 6 Umfang und Bewertung der Bachelorprüfung	9
§ 7 Inkrafttreten.....	9

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Bachelorstudiengangs Ökotrophologie. Es gelten ergänzend die „Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterprüfungs- und -studienordnungen (ABBM) in der Fakultät Life Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ vom 22. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1358) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Akademischer Grad des Abschlusses

Die Hochschule verleiht als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Lehrangebot

(1) Für den Abschluss Bachelor of Science sind 180 Credit Points (CP) zu erwerben. Die CP geben den geschätzten Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Sie werden nur erteilt, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen bestanden und die vorgeschriebenen Praxiszeiten erfolgreich abgeleistet wurden. Für die Module besteht eine Anmelde- und Teilnahmeverpflichtung.

(2) Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Das erste Studienjahr besteht aus zwölf obligatorischen Modulen mit jeweils fünf CP. Das zweite und dritte Studienjahr besteht aus achtzehn Modulen mit jeweils fünf CP, aus einem hochschulgeleiteten Praktikum über sechzehn Wochen mit zwanzig CP sowie einer Bachelorarbeit mit zehn CP.

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sind einem der drei Profildbereiche zugeordnet. Die Studierenden müssen einen Profildbereich erfolgreich absolvieren.

(4) Das Lehrangebot verteilt sich auf einen Pflichtbereich, einen Wahlpflichtbereich und einen Wahlbereich. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	PL	=	Prüfungsleistung
F	=	Fallstudie	Prak	=	Praktikumsabschluss
G	=	Gewichtung, Anteil an der Gesamtnote in %	Pro	=	Projektabschluss
H	=	Hausarbeit	Ref	=	Referat
K	=	Klausur	SL	=	Studienleistung
mPr	=	mündliche Prüfung			

Pflichtbereich

1. Studienjahr: Module Pflichtbereich				
12 Pflichtmodule mit jeweils 5 CP/Modul = 60 CP				
Modul	SL	PL	G	CP
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre		H, K, mPr, Ref	2	5
Grundlagen der Chemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Empirische Sozialforschung und Statistik		H, K, mPr, Ref	2	5
Ergonomie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Ernährungsphysiologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Humanbiologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Kommunikation, Psychologie, Soziologie		H, K, mPr, Ref	2	5
Lebensmittel- und Ernährungslehre (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Lebensmittelwarenkunde und -verfahrenstechnik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Mathematik, Physik, EDV (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Organische Chemie und Biochemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	2	5
Wissenschaftliche Methodik		H, K, mPr, Ref	2	5

2. und 3. Studienjahr: Module Allgemeines Pflichtstudium

8 Module mit jeweils 5 CP/Modul = 40 CP				
Modul	SL	PL	G	CP
Ernährungskonzepte		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Human Resource Management		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Kostenrechnung und Controlling		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmittelchemie (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Mikrobiologie und Toxikologie der Lebensmittel		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Physik und Technik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Projektmanagement		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Qualitäts- und Risikomanagement		F, H, mPr, Ref	3,5	5

Wahlpflichtbereich

Die Studierenden müssen sich für einen der drei Profildbereiche entscheiden.

Module Profildbereich A – Ernährung, Gesundheit, Beratung (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Diätetik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Ernährungsverhalten		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Erwachsenenbildung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Gesundheitlicher Verbraucherschutz		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Gesundheitserziehung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Methoden der Ernährungsberatung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Public Health and Nutrition		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Gesundheitsförderung</i>		Pro	3,5	5
Bei Entscheidung für den Profildbereich A sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.				

Module Profildbereich B – Lebensmittel, Produktentwicklung, Marketing (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Lebensmittelmarketing		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmittelsensorik (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Lebensmitteltechnologie		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Marketing		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Marktforschung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Privater Konsum		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Produktentwicklung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Produktentwicklung, Marketing</i>		Pro	3,5	5
Bei Entscheidung für den Profildbereich B sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.				

Module Profildbereich C – Dienstleistungsmanagement und Technologie (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Gemeinschaftsverpflegung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Großküchen- und Reinigungstechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Haushaltstechnik, Energie, Umwelt (mit Laborpraktikum)	Prak	H, K, mPr, Ref	3,5	5
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Facility Management		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Reinigungs- und Wäschedienstleistungen		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Wirtschaftslehre von Großhaushalten und hauswirtschaftlichen Betrieben		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Wohnen und Haustechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
<i>Projekt: Dienstleistungsmanagement und Technik</i>		Pro	3,5	5
Bei Entscheidung für den Profildbereich C sind aus diesem Studienangebot mindestens 5 Module à 5 CP = 25 CP und das Projekt (5 CP) zu belegen.				

Wahlbereich

Zusätzlich zu den Modulen der Wahlpflichtbereiche sind aus dem folgenden Angebot Module im Gesamtumfang von 20 CP zu wählen.

Wahlmodule (Beispiele für Module) (2. und 3. Studienjahr)				
Modul	SL	PL	G	CP
Academic English		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Diversity		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Fachübergreifendes Projekt		Pro	3,5	5
Gerätebewertung und Messtechnik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
International Facility Management Programme		Pro	3,5	5
Journalismus		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Nachhaltige Energiewirtschaft		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Öffentlichkeitsarbeit, PR		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Organisations- und Personalentwicklung		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Unternehmensgründung, Businessplan		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Verbraucherpolitik		H, K, mPr, Ref	3,5	5
Working in multicultural Groups		H, K, mPr, Ref	3,5	5

(5) Ersatzweise können Module im Umfang von zwanzig CP aus dem übrigen Bachelorangebot der Fakultät Life Sciences und anderer Fakultäten der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sowie anderer in- und ausländischer Hochschulen eingebracht werden. Die Zusammenstellung der Module bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Die Genehmigung setzt voraus, dass die ausgewählten Module die Ausbildung sinnvoll ergänzen und die zuständigen Stellen der anderen Studiengänge ihre Einwilligung rechtzeitig vorher erteilt haben.

(6) Die Lehre und die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Modulen berücksichtigen englischsprachige Fachliteratur in angemessenem Umfang. Teile der Lehre und des Unterrichtsgesprächs sollen in englischer Sprache stattfinden.

(7) Die Fakultät stellt einen Veranstaltungsplan auf, der insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist.

§ 4 Praktikum

(1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter und betreuter, inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer einschlägigen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens sechzehn Wochen abgeleistet wird. Das Praktikum kann frühestens nach Abschluss des zweiten Studienjahres und dem Erwerb von 90 CP durchgeführt werden. Es wird durch ein Seminar begleitet und durch eine Prüfung abgeschlossen.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Praktikums und des begleitenden Seminars erwirbt die Studentin oder der Student zwanzig CP.

§ 5 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Studienschwerpunkt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) In der Regel soll die Arbeit eine Aufgabe oder Problemstellung aus der Praktikums-Einrichtung behandeln.

(3) Die Frist für die Bearbeitung einer Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen.

(4) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit erwirbt die Studentin oder der Student zehn CP.

§ 6 Umfang und Bewertung der Bachelorprüfung

Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Mindestens die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen muss in kontrollierbarer Form erbracht werden. Sofern mehrere Prüfungsarten nach § 3

Absatz 4 zur Wahl stehen, trifft die Prüferin oder der Prüfer die Wahl zu Beginn der Lehrveranstaltung. Die Modulnoten des ersten Studienjahres fließen mit jeweils 2%, die des zweiten und dritten Studienjahres mit jeweils 3,5% und die Note der Bachelorarbeit mit 13% in die Bachelor-Gesamtnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem 1. September 2007. Zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt die „Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Ökotoxikologie an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 22. Februar 2007 (Amtl. Anz. 2007 S. 1369) außer Kraft.

(2) Die Leistungen des ersten Studienjahres, die nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden als Leistungen des ersten Studienjahres nach dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannt. Die übrigen Leistungen, die nach der in Absatz 1 Satz 3 genannten Prüfungs- und Studienordnung erbracht worden sind, werden als Leistungen dieser Prüfungs- und Studienordnung anerkannt und zu diesem Zweck in entsprechende Leistungen dieser Prüfungs- und Studienordnung mittels einer vom Prüfungsausschuss zu beschließenden Äquivalenzliste umgeschrieben.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 29. Mai 2008

Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik vom 05. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juni 2008 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVbl. S. 614, 624) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 8. Mai 2008 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 89 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVbl. S. 192), § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 1550) beschlossene „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Medientechnik.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nummer 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
- b) Die bestbewertete Note in den Fächern Physik oder Chemie oder Technik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
- c) Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- d) Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- e) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Bei diesem Test zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch-organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkte bewertet. Sofern die Hochschulzugangsberechtigungen nur Noten enthalten, werden die Punkte nach einer von der Fakultät aufzustellenden Zuordnungstabelle verteilt, die den einzelnen Noten die entsprechenden Punktzahlen zuordnet.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Die „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe

von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Medientechnik“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger 01/2006 S. 3) tritt zum 1. Juni 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 05. Juni 2008

Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Media Systems vom 05. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juni 2008 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVbl. S. 614, 624) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 8. Mai 2008 nach § 10 Absatz 1 HZG, § 89 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVbl. S. 192), § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 1550) beschlossene „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Media Systems“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Media Systems.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nummer 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 geregelt.

(2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:

- a) Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
- b) Die bestbewertete Note in den Fächern Physik oder Chemie oder Technik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
- c) Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- d) Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
- e) Teilnahme an einem internetbasierten Selfassessmentverfahren. Bei diesem Test zählt nur die Teilnahme der Bewerberin oder des Bewerbers. Eine Bewertung oder Benotung findet nicht statt. Das internetbasierte Selfassessmentverfahren wird im On-Line-Verfahren bei der Antragstellung durchgeführt. Aus technisch- organisatorischen Gründen ist es erforderlich, dass jede Bewerberin und jeder Bewerber an diesem Verfahren teilnimmt.

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkte bewertet. Sofern die Hochschulzugangsberechtigungen nur Noten enthalten, werden die Punkte nach einer von der Fakultät aufzustellenden Zuordnungstabelle verteilt, die den einzelnen Noten die entsprechenden Punktzahlen zuordnet.

§ 3 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009. Die „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Media Systems“ vom 14. Juli 2006 (Hochschulanzeiger 01/2006 S. 4) tritt zum 1. Juni 2008 außer Kraft.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 05. Juni 2008

Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Bachelorstudienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bekleidung - Technik und Management vom 05. Juni 2008

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 05. Juni 2008 nach § 10 Absatz 1 Hochschulzulassungsgesetz – HZG - vom 28. Dezember 2004 (HmbGVbl. 2004 S. 513), zuletzt geändert am 22. Dezember 2006 (HmbGVbl. S. 614, 624) die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 26. Oktober 2006. nach § 10 Absatz 1 HZG, § 89 Absatz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVbl. S. 192), § 16 Absatz 3 Nummer 2 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 30. Juli 2006 (Amtl. Anz. S. 1550) beschlossene „Ordnung der Fakultät Design, Medien und Information der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen eines Auswahlverfahrens für den Studiengang Bekleidung – Technik und Management“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt nach § 10 Absatz 1 HZG die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nr. 1, 5 HZG für den Studiengang Bekleidung- Technik und Management.

§ 2 Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen der Hauptquote verbleiben nach Abzug von 10 vom Hundert der Studienplätze, die über die Wartezeitquote nach § 4 Nummer 2 HZG verteilt werden, 90 vom Hundert der Studienplätze zur Vergabe nach Eignung und Leistung im Rahmen der Auswahlquote nach §§ 4 Nummer 1, 5 Absatz 1 HZG. Die für die Auswahlquote geltenden Auswahlkriterien nach § 5 Absatz 2 HZG sind in Absatz 2 geregelt.
- (2) Die Studienplätze im Rahmen der Auswahlquote werden nach einer Rangliste verteilt. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - a) Note im Fach Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
 - b) Die bestbewertete Note in den Fächern Physik oder Chemie oder Technik der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 (maximal 30 Punkte).
 - c) Note im Fach Englisch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
 - d) Note im Fach Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung in Punkten (von 3 bis 15) mit dem Gewichtungsfaktor 1 (maximal 15 Punkte).
 - e) Einschlägige gewerbliche oder kaufmännische Ausbildung in der Bekleidungsbranche nach einer von der Fakultät erstellten Liste einschlägiger Berufe (25 Punkte).
 - f) Abgeschlossenes 13 wöchiges Praktikum im gewerblichen Bereich der Bekleidungsbranche. Die Inhalte können analog dem Ausbildungsplan des Fachpraxissemesters gestaltet werden (15 Punkte).
 - g) Teilnahme an einer speziellen Informationsveranstaltung des Studiengangs für Studieninteressierte mit Beratungsmöglichkeiten über die Ausrichtung und Ziele des Studiengangs (15 Punkte)

Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Angleichheit mehrerer Bewerberinnen und Bewerber entscheidet über den Rangplatz das Los. Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung fehlen, werden mit 0 Punkte bewertet. Sofern die Hochschulzugangsberechtigungen nur Noten enthalten, werden die Punkte nach einer von der Fakultät

aufzustellenden Zuordnungstabelle verteilt, die den einzelnen Noten die entsprechenden Punktzahlen zuordnet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2007.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 05. Juni 2008

Personalveränderungen an der HAW Hamburg

Einstellung

<u>Datum</u>	<u>Name</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Funktion</u>
01.09.2008	Dr. Ebinger, Ingwer	Fakultät TI, Department F+F	Professor
01.09.2008	Dr. Grätsch, Thomas	Fakultät TI, Department M+P	Professor

Ausscheiden

<u>Datum</u>	<u>Name</u>	<u>Einrichtung</u>	<u>Funktion</u>
31.08.2008	Carls, Helga	Fakultät TI, Department Informatik	Professorin
31.08.2008	Dr. Müller, Reinhard	Fakultät TI, Department Informations- und Elektrotechnik	Professor
31.08.2008	Dr. Reinhard, Volker	Fakultät TI, Department M+P	Professor
01.07.2008	Tschirschnitz, Renate	Fakultät DMI Department Design	Technische Angestellte